1905 S. 1079), so beruht bieser Hinweis offenbar auf einem Frrtum. Dagegen kommt ber Parteivereinbarung, sowie ber heutigen Erklärung bes Klägers rechtliche Wirkung insoweit zu, als ber Kläger baburch von vornherein auf bas Recht verzichtet hat, bie künstige Führung seines Namens durch die Beklagte gerichtlich anzusechten. Dieser Verzicht widerstreitet der öffentlichen Ordnung nicht und ist für den Kläger verbindlich. Bei dieser Rechtswirkung inter partes hat es jedoch sein Bewenden. Oritten Trägern des Namens und den staatlichen Organen gegenüber — so namentlich was den Zivilstand betrifft — kann sich die Beklagte auf die Ermächtigung des Klägers nicht berusen und es ist daher von einer Genehmigung des Bertrages vom 2. Dezember 1909 in dieser Hinssicht mit der Vorinstanz Umgang zu nehmen; —

erfannt:

1. Die Berufung beiber Parteien hinsichtlich bes Eheverbotes wird begründet erklärt und demgemäß Dispositiv 3 des Urteils bes Kantonsgerichts St. Gallen vom 17. April 1912 aufgehoben.

2. Die Berufung ber Beklagten hinsichtlich ihrer kunftigen Namensführung wird im Sinne von Erwägung 5 abgewiesen.

3. Obligationenrecht. — Code des obligations.

11. Arfeil vom 2. Februar 1912 in Sachen Vanunternehmung des I. und II. Joses der Vodensee-Toggenburg-Vahngesellschaft, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Vodensee-Toggenburg-Vahngesellschaft, Kl. u. Ber.-Bekl.

Vertragsauslegung. Vereinbarung zwischen einer Bahngesellschaft und einem Unternehmer des Bahnbaues über die Tragung der Haftpflicht des Baubetriebes.

Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Durch Bertrag mit ber Klägerin vom 25. Mai 1907 hat die beklagte Bauunternehmung (ein Konsortium der Firmen Locher & Cie.; Müller, Zeerleder & Gobat; E. Kitter-Egger; L. Kürsteiner und P. Rossis-Zweisel) ben Bau bes I. und II. Streckenloses der Bodenses-Toggenburgbahn übernommen. Die diessem Vertrage zu Grunde gesegten "allgemeinen Bestimmungen für die Übernahme und Ausssührung von Bauarbeiten und Lieserungen", welche die Klägerin aufgestellt hat, enthalten in Art. 9, mit dem Kandtitel: "Fürsorge für die Arbeiter und Haftpslicht", als Abssat 3 folgende Klausel: "Für die Pslege der Arbeiter bei Vers"letzungen, sowie für jeden Schadenersat, welcher den Arbeitern "bezw. den Familien derselben in Fällen von Tötung oder Verletzung "zu leisten ist, hat der Unternehmer nach Waßgabe der Vorschriften "der Bundesgesetzgedung in vollem Umsange auszukommen. Er "hat zu diesem Behuse seine Arbeiter bei einer soliden Versiches"rungsgesellschaft zu versichern. . . ."

Die Beklagte schloß in ber Folge für ihre Arbeiter eine "Rollektivunfallversicherung mit Deckung ber industriellen Saftpflicht bes Arbeitgebers" ab, die nur die Saftpflicht nach Maggabe ber Bunbesgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 umfaßt. Ferner ließ fie auf ihren Arbeitsplätzen ein "Reglement" fur bie Arbeiter anschlagen, bas bezüglich ber Unfälle u. a. bestimmt (§ 12 Abf. 5): "Im Falle von dauernder Arbeitsunfähigkeit, berbeige-"führt burch Unfälle, gelten b. B. bes Bunbesgesetzes vom "25. Juni 1881 und 26. April 1887." Das Reglement legte fie bem Oberingenieur ber Klägerin zur Durchsicht vor, worauf biefer ihr mit Schreiben vom 26. Juli 1907 mitteilte, er habe baran weiter nichts auszusetzen, als daß in § 12 Abs. 5 seines Erachtens mur fteben follte: " . . . b. B. bes Bunbesgefetes ... " ober bann: " . . . b. B. bes Bunbesgesetzes vom 25. Juni 1881, 26. April 1887 und 28. März 1905". Die Beklagte gab jedoch dieser Bemerkung keine Folge.

Am 10. April 1909 erlitt ber Mineur Frumenzio Canestrari im Dienste ber Beklagten einen Unsall, durch ben er beibe Augen verlor. Er gelangte beshalb auf Grund bes EHS von 1905 mit einem Entschädigungsanspruch von über 18,000 Fr. an die Klägerin. Diese anerkannte den Anspruch, im Einverständnis mit der Beklagten über dessen Duantitativ, und sorderte hierauf von der Beklagten gestücht auf die erwähnte Vertragsbestimmung den vollen Ersat der ausgelegten Entschädigung nehst Kosten. Die Beklagte

aber weigerte sich, ihr mehr als 6000 Fr. zu vergüten, indem sie ben Standpunkt einnahm, baß fie fich burch jene Bertragsbeftimmung zur vollen Tragung ber Haftpflichtentschädigungen nur im Umfange ber ihr felbit von Gefetes wegen obliegenben Bewerbehaftpflicht verpflichtet habe. Demgegenüber hielt bie Rlaaerin an ihrem vollen Ersaganspruch fest und hat nun im vorliegenden Prozesse den quantitativ nicht bestrittenen Restbetrag ihrer Regrefforberung, in ber Höbe von 13,618 Fr. 70 Cts., nebit 5 % Zins vom 10. September 1910 an, eingeklagt.

- B. Durch Urteil vom 6. Juli 1911 hat das Kantonsgericht bes Kantons St. Gallen bie Rlage geschützt.
- C. Gegen bieses Urteil hat bie Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit bem Abanderungsantrage, bie Rlage sei vollständig abzuweisen.
- D. In ber beutigen Verhandlung bat ber Vertreter ber Be-Hagten ben schriftlich gestellten Berufungsantrag wiederholt; ber Bertreter ber Klägerin hat auf Abweisung ber Berufung und Beftatigung bes kantonsgerichtlichen Urteils angetragen; —

in Ermägung:

Gegenstand bes Streites bilbet bie Auslegung ber Bertragsbestimmung, wonach sich bie Beklagte ber Klägerin gegenüber verpflichtet hat, für bie aus bem übernommenen Baubetriebe resultierenden Saftpflichtansprüche "nach Maggabe ber Borschriften ber Bundesgesetzgebung im vollen Umfang aufzukommen". Bahrend bie Klägerin diese Bereinbarung babin verfteht, fie umfasse bie aefamte, von Gefetes wegen ber einen ober ber andern Bertragspartei auffallende Haftpflicht — mit Einschluß also ber gesetzlich nur für die Rlägerin bestehenden, quantitativ unbeschränkten Saft. barkeit aus bem EHG vom 28. März 1905 —, vertritt bie Beflagte ben Standpunkt, ihre vertragliche Saftpflichtübernahme beschränke sich auf die volle Tragung der zu leistenden Haftpflichtentschädigungen im Umfang ber ihr felbst von Gesetzes wegen obliegenden Gewerbehaftpflicht mit bem Maximalhaftungsbetrage von 6000 Fr.

Bei Beurteilung biefer Interpretationsfrage fällt in Betracht, baß bie streitige Bertragsbestimmung ohne weiteres, schon ihrem Wortlaute nach, im Sinne ber Rlagerin aufzufaffen mare, wenn fle die Worte "nach Maggabe ber Vorschriften ber Bundesgesetsgebung" in folgender Umftellung enthalten wurde : "Für . . . "Schabenersat, welcher ben Arbeitern bezw. ben Familien berfelben "in Fällen von Tötung ober Berletung nach Maggabe ber "Boridriften ber Bunbesgesetzgebung zu leiften ift, bat "ber Unternehmer in vollem Umfange aufzukommen." Dagegen bietet die tatsächlich vorliegende Kassung — die Einschaltung der hervorgehobenen Worte erst nach bem Wort "Unternehmer" allerdings an sich bem Zweifel Raum, ob jene Worte, statt auf ben weiter entfernten Satzteil: "Schabenersat, welcher ben Arbei-"tern zu leisten ist", nicht vielmehr auf bas ihnen unmittelbar vorangehende Wort "Unternehmer" zu beziehen seien, b. h., entsprechend ber Auffassung ber Beklagten, nur fagen wollen: ber Unternehmer habe nach Maggabe ber für feine Saftpflicht geltenben Borichriften ber Bundesgesetzgebung, also ber Gewerbehaftvilichtgesete, in vollem Umfange aufzukommen. Diese lettere Annahme kann nicht mit der Borinftang schon beswegen als ausgeschlossen erklärt werden, weil ja die Gewerbehaftpflicht der Beflagten ichon nach Gesetz obgelegen und eine besondere Vereinbarung ber Übernahme bloß biefer Haftpflichtgefahr baber keinen Sinn gehabt batte. Denn diese Argumentation übersieht, dag ber aus Gifenbahn bauunfallen Saftpflichtberechtigte im Umfange ber Gewerbehaftpflicht eben zwei Schuldner hat (einerseits ben gewerbehaft= pflichtigen Bauunternehmer und anderseits die nach bem EHG in noch weitergehendem Mage haftpflichtige Bahnunternehmung), mahrend ein Regrekanspruch ber zur Sahlung verhaltenen Bahnunternehmung gegenüber ihrem Bauunternehmer für den Entschädigungsbetrag, ben ber Bauunternehmer im Falle eigener Belangung auf Grund ber Gewerbehaftpflichtgesetze hatte leisten muffen, von Gesetzes wegen nicht besteht, so daß eine vertragliche Verständigung ber beiben Schuldner auch bloß über die Tragung des Gewerbehaftpflichtrisitos burchaus verständlich wäre.

Allein gegen biefe einschränkende Bertragsauslegung spricht jum vornherein die Erwägung, daß es boch für die Parteien näher lag, in eine vertragliche Verständigung die gesamte, für das Bahnbammternehmen überbaupt in Betracht fallende Saftpflicht einzubeziehen, bak es insbesondere ber Klägerin, von ber die streitige Bestimmung

aufgestellt worden ift, naturgemäß baran gelegen sein mußte, über bie Tragung ber ihr von Gesekes wegen auferlegten Gifenbahnhaftpflicht in beren vollem Umfange Rlarbeit zu schaffen und daß fie bemnach mit ber allgemeinen Wendung: "nach Daß-"gabe ber Borfdriften ber Bunbesgefetgebung" offenbar auch bas Gifenbahnhaftpflichtgesetz umfassen wollte. Diese Erwägung wird entscheibend bekräftigt burch die nachgewiesene Entstehungsgeschichte ber Vertragsbestimmung. Diese Bestimmung ist nämlich von der Rlägerin wörtlich berübergenommen worden aus den entsprechenden allgemeinen Bauvertragsbebingungen ber schweizerischen Bundesbahnen, vom 7. Kebruar 1902, die selbst freilich seither, laut Neugusgabe vom 11. Juni 1907, im fraglichen Bunkte burch folgende Fassung abgeandert worben find: "Für . . . Schabener-"sat, welcher . . . zu leiften ift, hat ber Unternehmer nach "Maßgabe ber Borschriften ber Bundesgesetzgebung aufzukommen, "jedoch mit ber Beschränkung, bag er nur bie Leiftungen "im Rahmen bes Gesetzes über bie Ausbehmung ber Kabrikhaft= "pflicht vom 26. April 1887 zu übernehmen hat, während die "gemäß Geset vom 28. März 1905 barüber hinausgehende Haft= "pflicht von ber Bahnverwaltung übernommen wirb." Die Tatsache biefer nachträglichen Bedingungsanderung feitens ber Bundesbahnen wird von der Beklagten zu Unrecht als Indiz für ihre Auffassung angerufen. Sie läßt gegenteils unzweideutig erkennen, daß im Sinne der Bedingungen von 1902 ber allgemeine Ausbruck "Bunbesgesetzung" in Ermangelung eines einschränkenben Borbehaltes eben alle einschlägigen Haftpflichtgesete, also auch bas Gifenbahnhaftpflichtgeset, umfaßte und beshalb auch im Vertrage ber Rlägerin so zu verstehen ist. Und barüber mußte sich auch die Beklagte, beren Teilhabern als zum Teil erfahrenen Gisenbahnbau= Fachleuten die gesetzlich statuierte Haftbarkeit der Bahnverwaltung nach Eisenbahnhaftpflichtrecht, neben berjenigen ber Bauunternehmung nach Gewerbehaftpflichtrecht, und bie Regelung des Regregverhältnisses der beiden Haftpflichtschuldner nach den Bauverträgen ber Schweiz. Bundesbahnen natürlich nicht unbekannt waren, bei Gingehung des Bertrages mit der Klägerin flar sein. Nun war fa allerdings vor biesem Vertragsschlusse bas neue EHG vom Jahre 1905 in Kraft getreten, burch bas die Haftbarkeit ber Gisenbabn-

unternehmungen für ben Bahnbau insofern weiter ausgebehnt worden ift, als fie banach nicht mehr, wie nach Art. 1 bes alten EHG vom Jahre 1875, ben Nachweis eines Berschuldens ber Unternehmung voraussest, sondern als reine Rausalhaftung beftebt (mas die Bundesbahnen zur ermabnten Anderung ihrer Bauvertragsbedingung über bie Tragung ber Haftpflicht veranlaßt hat). Allein selbst wenn sich die Beklagte über diese gesetliche Erschwerung ber Haftpflichtlast bei Annahme ber streitigen Vertragsklausel keine Rechenschaft gegeben haben sollte, so wurde dies die Berbindlichkeit des von ihr nach bem Gefagten tatfachlich gum Ausbrud gebrachten Bertragswillens, auch für bie Gifenbahnhaftvillicht ber Rlägerin aufzukommen, nicht ausschließen. Es wurde sich babet, wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt bat, nicht um einen wesentlichen Irrium im Sinne ber allein in Betracht fallenden Ziff. 4 bes Art. 19 DR handeln. Kolglich kommt auch ben Tatsachen, daß vie Beklagte sich wur für die Dedung ber Gewerbehaftpflicht versichert und in dem Reglement für ihre Arbeiter nur auf die Gewerbehaftpflichtgesetze Bezug genommen bat, überhaupt keine Erheblichkeit zu. In biesem Sinne ist bem kantonsgerichtlichen Entscheide beizupflichten; -

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und das Urteil des ft. gallischen Kantonsgerichts vom 6. Juli 1911 in allen Teilen beftätigt.

12. Arrêt du 9 février 1912 dans la cause demoiselle Pattey, déf. et rec., contre Banque populaire genevoise, dem. et int.

Art. 803, 804, 829 CO; prescription de l'action de droit de change contre le donneur d'aval du souscripteur d'un billet de change ou de l'accepteur d'une lettre de change; le délai de prescription est le délai de 3 ans prévu aux art. 803 et 829.

Rose et Juliette Pattey ont souscrit à l'ordre de L. et F. Cattelin trois billets de change au 27 juin et 31 octobre 1907. Les signatures des souscripteurs ont été avalisées par de-